

PRÄSIDIUM

lebensministerium.at

Präsident des Nationalrates

Parlament
1017 Wien
Österreich

Wien, am 27.01.2006

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-
LE.5.6.2/0050-
PR/3/2006

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Lingler/6997

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden

Zu dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden, darf seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen werden:

Grundsatz ist, dass eines der bisherigen haushaltsrechtlichen Prinzipien, nämlich das Jährlichkeitsprinzip (Art 51 Abs 2 und 3 B-VG) aufgegeben werden und durch ein der Planungssicherheit dienenden Mehrjährigkeitsprinzip (Art 51 Abs 2 B-VG Entw) ersetzt werden soll. Aus diesem Grund wurden umfangreiche Änderungen in der Verfassung vorgeschlagen.

Die Änderung, so ist aus den Erläuterungen zu entnehmen, steht im Einklang mit europäischen Entwicklungen. Es werden Änderungen in europäischen Ländern angeführt, die im Wesentlichen folgende Ziele zum Inhalt haben:

- Ausgabenbegrenzungen unter Berücksichtigung zyklischer Wirtschaftsentwicklungen,
- Wirkungsorientiertes Budgetieren, an Stelle von Inputorientierungen,
- Umstellung der Rechnungssysteme

Folglich wurden alle Regelungen in der Verfassung vorgesehen, welche die Grundlagen aber auch die Detailanordnung für einfachgesetzliche Maßnahmen vorsehen.

Grundsätzlich ist der Ansatz richtig und steht voll im Einklang mit der europäischen Entwicklung (*Schreyer, Accounting in the public sector – European Commission perspectives*-, Wpg-Sonderheft, 2004, 7).

Die Überregelungen in der Verfassung widersprechen dem Grundsatz, den der Konvent schon deutlich gemacht hat, nämlich die Verfassung nicht mit unnötigen Detailregelungen zu belasten. Wenn schon auf die ausländischen Beispiele hingewiesen wird, dann ist auch zu sagen, dass das Bemühen um haushaltsrechtliche neue Entwicklungen kaum in den Verfassungen zu finden ist. Als Beispiele sind der Art 110 des deutschen Grundgesetzes, der auch mehrjährige Rechnungsjahre zulässt, anzuführen. Die Prinzipien werden darin festgelegt ohne alle Details zu regeln, das ist nicht Sinn der Verfassung.

Auch andere europäische Verfassungen sehen eine derartig umfangreiche verfassungsrechtliche Grundlage des Haushaltsrechts nicht vor (vgl Art 105 der niederländischen Verfassung; Art 47 der französischen Verfassung). Die angeführten Beispiele zeigen, dass bloß die allernotwendigsten Grundlagen in der Verfassung zu finden sind. In manchen Verfassungen wird selbst auf ein Nothaushaltsrecht verzichtet.

Die Verfassung sieht die Festlegung der Obergrenzen der Rubriken im Rahmen eines Bundesfinanzrahmengesetzes vor. Im Vorschlag des BHG sind die Rubriken nach organischen Gruppen gebildet, die aber nicht die Gliederungen und Aufgaben nach dem Bundesministeriumsgesetz abbilden. Folglich sind bei der Verhandlung um die jeweiligen Budgetrahmen Interessenausgleiche innerhalb jener Ressorts zu erreichen, die im Rubrikenkorsett zusammengefasst sind. Für das Lebensministerium, das seine Aufgaben für die Landwirtschaft bei der Rubrikenbildung unberücksichtigt sieht, kommt jedoch erschwerend dazu, dass die in Art 51 Abs 6 festgelegten Obergrenzen einen Fall nicht vorsehen. Wenn, was absehbar ist, innerhalb der nächsten Budgetperiode ab dem Jahr 2014 die Finanzierung der Marktordnung wieder stärker Aufgabe der Mitgliedstaaten wird, dann fehlt es an der verfassungsrechtlichen Grundlage für eine Änderung im Rahmen im Bundesfinanzrahmengesetz festgelegten Ausgaben vorzusorgen. Dieser Umstand ist umso härter, als der Ansatz für die EU-Beiträge in der Rubrik Kassa und Zinsen erfolgen wird, während die EU-Zuschüsse und die Ausgaben in der für die Landwirtschaft vorgesehenen Rubrik stattfindet. Eine

verfassungsrechtlicher festgelegter Ausgabenrahmen führt de facto zu einer Unmöglichkeit der Ausgabenanpassung für den Agrarsektor.

Folglich ist entweder der Fall in der Verfassung aufzunehmen, oder die verfassungsrechtlichen Beschränkungen herauszunehmen und dem einfachen Gesetzgeber zu überlassen.

Zu Art. 51 Abs. 9 Z 7 und 11

Die Bildung von negativen Rücklagen sowie Anreiz- und Sanktionsmechanismen sind im Entwurf des Bundeshaushaltsgesetzes derzeit nicht vorgesehen. Daher wird vorgeschlagen, die Z 7 auf Bildung von Haushaltsrücklagen abzuändern und die Z 11 zu streichen.

Für den Bundesminister:

Mag. Hohenegger

elektronisch gefertigt